VERORDNUNG (EWG) Nr. 3453/80 DES RATES

vom 22. Dezember 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf die Artikel 22 und 146,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1794/79 (2), wurden Fristen bestimmt, in denen die Ölkartei in den Erzeugermitgliedstaaten der Neunergemeinschaft angelegt werden muß. Es ist zweckmäßig, für die Anlage der Olivenölkartei in Griechenland die gleichen Fristen festzusetzen und vorzusehen, daß diese mit dem 1. November 1982 beginnen.

Um die Finanzierung der zur Anlage einer Olivenölkartei in Griechenland erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, sind der von der Beihilfe an die griechischen Ölerzeuger abzuziehende Teil und der Zeitraum, in dem dieser Abzug erfolgt, festzusetzen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 154/75 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Für die Anlage der Olivenölkartei in Griechenland beginnen die unter den Buchstaben a) und b) genannten Fristen mit dem 1. November 1982."

2. In Artikel 3 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Die mit der Zahlung der Erzeugerbeihilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG beauftragten Stellen Griechenlands kürzen bei der Auszahlung den Beihilfebetrag um 0,96 ECU je 100 kg. Dieser Abzug gilt für die Beihilfen der Wirtschaftsjahre 1980/81, 1981/82, 1982/83 und 1983/84."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

(1) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 206 vom 14. 8. 1979, S. 3.